

# **Vereinsstatuten „Verein - Campus der Religionen“**

Stand: 2022 02 08

## **§ 1. Vereinsname**

(1) Der Verein führt den Namen „Campus der Religionen“.

## **§ 2. Vereinssitz**

(1) Vereinssitz ist Wien / Seestadt Aspern, Baufeld H2A. Die Postadresse ist: Vikariat Stadt der Erzdiözese Wien, Wollzeile 2, 1010 Wien

## **§ 3. Vereinsziel**

- (1) Die Errichtung des Campus der Religionen am Standort Seestadt Aspern unterstützen und das gemeinsame Projekt voranbringen.
- (2) Dieser Campus hat die Aufgabe den wechselseitigen Respekt, die Verständigung und das friedvolle Miteinander der beteiligten und weiteren Religionsgemeinschaften zu fördern und zu leben.
- (3) Die grundsätzlichen Werthaltungen im Umgang der Beteiligten und die Ziele des Campus der Religionen in der Umsetzung sollen in einer Charta festgehalten werden.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (5) Alle Vereinsmitglieder arbeiten aktiv an der Realisierung mit. Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt.
- (6) Die Grundlagen für die Errichtung des Campus der Religionen werden partnerschaftlich in regelmäßigen gemeinsamen Sitzungen erarbeitet.
- (7) Der Verein wickelt die gemeinsam abgestimmte Kommunikation zum Projekt ab und organisiert gemeinsame begleitende Veranstaltungen.
- (8) Der Verein ist berechtigt alle Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendig und nützlich erscheinen.

#### **§ 4. Vereinszweck**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Zusammenarbeit von Religionsgemeinschaften am Campus der Religionen in der Seestadt Wien Aspern.
- (2) Die zur Errichtung gelangenden Gebäude am Baufeld „Campus der Religionen“ sind den in § 5 genannten Kirchen, Religionsgesellschaften und religiösen Bekenntnisgemeinschaften und deren im Zusammenhang stehenden Einrichtungen für deren religiösen und kulturellen Zwecken vorbehalten.
- (3) Der oben angeführte Zweck ist durch folgende Maßnahmen zu erreichen:
  - a. Förderung der Konzeption, Entwicklung, Planung und Errichtung sowie Erhaltung und des Betriebes eines gemeinsamen religiösen Orts samt den zugeordneten Einrichtungen für die jeweilig spezifische Religionsausübung der in §5 genannten Kirchen und Bekenntnis- und Religionsgemeinschaften.
  - b. Abhaltung und Durchführung von Veranstaltungen, Symposien, Tagungen, Seminare inklusive Publikationen und Dokumentationen.
  - c. Initiierung und Aufrechterhaltung und Pflege von nationalen und internationalen Kontakten.
  - d. Betrieb einer Website.

#### **§ 5. Mitgliedschaft**

Zum Zeitpunkt der Vereinsgründung beteiligte ordentliche Mitglieder sind jeweils 2 von folgenden Kirchen, Religionsgesellschaften und Bekenntnisgemeinschaften sowie dem religiösen Verein nominierte Vertreter und Vertreterinnen:

Evangelische Superintendenz A.B. Wien.

HRÖ - Hinduistische Religionsgesellschaft in Österreich

IGGÖ - Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich

IKG – Israelitische Kultusgemeinde Wien

ÖBR - Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft

NAK - Neuapostolische Kirche Österreich

Römisch-Katholische Kirche, Erzdiözese Wien

SGÖ – Sikh Glaubensgemeinschaft in Österreich

Im Folgenden werden diese als „Religionsgemeinschaften“ angeführt.

## **§ 6. Erwerb der Mitgliedschaft für ordentliche Mitglieder**

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:
  - a) von weiteren staatlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften je 2 nominierte Personen.
  - b) von anerkannten religiösen Bekenntnisgemeinschaften im Sinne des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften je 2 nominierte Personen.
- (2) Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins bilden die Generalversammlung.
- (3) Über den Erwerb der Mitgliedschaft weiterer ordentlicher Mitglieder, sowie über den Aufnahmeantrag entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

## **§ 7. Erwerb der Mitgliedschaft für außerordentliche Mitglieder**

- (1) Außerordentliche Mitglieder des Vereins sind:
  - a. unterstützende Mitglieder
  - b. Ehrenmitglieder
  - c. Fördernde Mitglieder
- (2) Unterstützende Mitglieder sind Personen, die nicht von den teilnehmenden Religionsgemeinschaften als ordentliche Vereinsmitglieder entsendet wurden, dennoch nach ihrem Bekenntnisstand einer teilnehmenden Religionsgemeinschaft angehören und die Vereinsziele unterstützen.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihr besonderes Engagement und Verdienste für den Verein und die Vereinsziele eingesetzt haben und einsetzen.
- (4) Fördernde Mitglieder sind Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die die Ziele des Vereins materiell und ideell fördern.
- (5) Außerordentliche Mitglieder (natürliche / juristische Personen) haben kein Antragsrecht, kein Stimmrecht, kein aktives und kein passives Wahlrecht.
- (6) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind zur Generalversammlung einzuladen.
- (7) Über den Erwerb der Mitgliedschaft (z.B.: Mitglieder mit Bereitschaft zur Unterstützung der Vereinsarbeit), sowie über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Dieser hat in der nächstfolgenden Generalversammlung darüber zu berichten.

## **§ 8. Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, Tod bzw. bei juristischen Personen (Fördernde Mitglieder) mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand mindestens 4 Monate vorher zum Monatsletzten schriftlich mitzuteilen.
- (3) Scheidet ein ordentliches Mitglied aus, so hat die betreffende Religionsgemeinschaft an dessen Stelle eine andere geeignete Person zu nominieren.
- (4) Möchte eine Religionsgemeinschaft in weiterer Folge auf Dauer kein Mitglied entsenden, so ist dies dem Vorstand mindestens 6 Monate zuvor schriftlich bekannt zu geben. Bisher über die ordentlichen Vereinsmitglieder der ausscheidenden Religionsgemeinschaft eingegangene Verpflichtungen müssen jedenfalls auch darüber hinaus erfüllt werden.
- (5) In gravierenden Fällen vereinsschädigenden Verhaltens kann der Vorstand ordentliche und außerordentliche Mitglieder ausschließen und dies muss durch die nächstfolgende Generalversammlung bestätigt werden.

## **§ 9. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen. In diesem Fall sind diese binnen Monatsfrist zuzusenden.
- (3) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Diese ist vom Vorstand innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, bei Gefahr im Verzug längstens innerhalb eines Monats.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Den Mitgliedern ist längstens 3 Monate nach Ende des Rechnungsjahres in einer Generalversammlung gemäß §11 (2) g vom Vorstand der geprüfte Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) vorzulegen und zu erläutern. Dieser ist der Einladung beizulegen und die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen sind einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünftlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## § 10. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Generalversammlung und der Vorstand.

## § 11. Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Außerordentliche Mitglieder werden zu der Generalversammlung eingeladen, besitzen aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht, kein aktives und kein passives Wahlrecht. Ordentliche Mitglieder können sich durch andere Personen aus ihrer Religionsgemeinschaft vertreten lassen, wobei eine schriftliche Vollmacht von der zu vertretenen Person spätestens am Beginn der Generalversammlung dem Vorsitzenden vorzulegen ist.
- (2) Aufgaben der Generalversammlung  
Die Generalversammlung ist zuständig für:
  - a) Erarbeitung inhaltlicher Perspektiven zur Arbeit des Vereins
  - b) Änderungen der Satzung
  - c) Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie dessen Entlastung
  - d) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder eines ordentlichen Mitgliedes innerhalb der Funktionsperiode ist für eine ehest mögliche Nachbesetzung durch die Religionsgemeinschaft Sorge zu tragen.
  - e) Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge für ordentliche Mitglieder und für außerordentliche Mitglieder.
  - f) Vor Beginn jedes Rechnungsjahres die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Budgets für das Folgejahr
  - g) Jährliche Genehmigung des Rechnungsberichtes, Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen und Entlastung des Vorstandes
  - h) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die Aktivitäten des Vereins und die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder
  - i) Aufnahme weiterer ordentlicher Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes
  - j) Bestätigung des Ausschlusses eines Mitgliedes durch den Vorstand
  - k) Die Auflösung des Vereins.
- (3) Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt, sie wird vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin einberufen und geleitet.
- (4) Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, auf Verlangen mindestens eines Rechnungsprüfers/einer Rechnungsprüferin oder wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt haben.
- (5) Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und für die Einberufung ist der Vorstand. Zur Generalversammlung ist mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind; oder eine halbe Stunde nach der angekündigten Beginnzeit, falls dann mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
- (7) Entscheidungen der Generalversammlung bedürfen der Einmütigkeit der anwesenden Mitglieder. Einmütigkeit ist dann gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden

Mitglieder zustimmen, und es keine Gegenstimme gibt. Stimmenhaltungen werden nicht als Gegenstimmen gezählt.

- (8) Zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen sind von der Generalversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei ihnen zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind.
- (9) Für Entscheidungen bezüglich Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins ist eine Generalversammlung einzuberufen. Vorgeschlagene Satzungsänderungen müssen in der Einladung enthalten sein. Es ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Solche Beschlüsse erfordern eine 2/3 Mehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (10) Über jede Generalversammlung ist nach Möglichkeit ein Verlaufsprotokoll oder zumindest ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von Schriftführer/in und Vorsitzendem/r zu unterzeichnen ist.

## **§ 12. Der Vorstand**

- (1) Pro Religionsgemeinschaft wird jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter (mit jeweils einer Stellvertretung) von der Generalversammlung in den Vorstand gewählt.
- (2) Es wird ein Vorsitzender / eine Vorsitzende und deren Stellvertretungen aus dem Vorstand nach § 10 einmütig, vgl. § 10 (7), für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich.
- (3) Ein Kassier /eine Kassierin (mit Stellvertretung) und ein Schriftführer /eine Schriftführerin (mit Stellvertretung) werden per Vorschlag von den stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.
- (4) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, bis zu zwei Experten mit beratender Stimme aufzunehmen. Diese sind zu Vorstandssitzungen und Generalversammlungen einzuladen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einmütig, vgl. § 10 (7).
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des Budgets gemäß § 11 (2) f) eine Geschäftsführung zu bestellen.
- (7) Abstimmungen / Beschlussfassungen im Vorstand:  
Dazu gelten folgende Regelungen:
  - a) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens, 2/3 der Religionsgemeinschaften durch anwesende Personen vertreten sind.
  - b) Stellvertreter/Stellvertreterinnen sind nur bei Nichtanwesenheit der Vertreter/Vertreterinnen stimmberechtigt und besitzen kein passives Wahlrecht.

### **§ 13: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit aufend geführten Aufzeichnungen der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses und deren Vorlage an die Generalversammlung;
- (3) Vorbereitung und Einberufung jeder Generalversammlung, insbesondere in den Fällen des § 9 Abs. (3) und § 11 Abs. (3), (4) und (9) sowie § 17 dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, neue außerordentliche Mitglieder, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern soweit diese nicht Aufgabe der Generalversammlung gemäß §11(2) sind
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

### **§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Vorsitzenden/Vorsitzende bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Vorsitzenden und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des/der Vorsitzenden und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

- (6) Der Schriftführer/die Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Kassier/die Kassierin ist für die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzenden, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre jeweiligen Stellvertreter/Stellvertreterinnen.

### **§ 15: Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

### **§ 16: Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen.
- (2) Jeder der beiden streitenden Teile nominiert je einen Schiedsrichter durch schriftliche Namhaftmachung an den Vorstand. Die beiden Schiedsrichter wählen dann ihrerseits eine dritte Person zum Vorsitzenden. Kommt über die Person des Vorsitzenden keine Einigung zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ außer der Generalversammlung angehören. Die Schiedsrichter verpflichten sich, die Interessen der betroffenen Religionsgemeinschaften zu hören.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.



## § 17. Einkunftsquellen

- a) Erträge des Vereinsvermögens
- b) Mitgliedsbeiträge:
  - Ordentliche Mitglieder bzw. die entsendenden Religionsgemeinschaften haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt.
- c) Fördermitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt. Geld und Sachspenden
- d) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen Einkünfte aus Veranstaltungen
- e) Einkünfte aus Werbung jeglicher Art
- f) Sponsoring
- g) Vermietung und sonstige Überlassung von Teilen des Areals
- h) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen
- i) sonstige Einkünfte aus:
- j) Zuwendungen: z.B. Fahnenmastenerrichtung
- k) Crowd-Funding

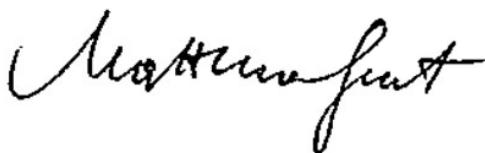
## § 18. Auflösung des Vereins

- (1) Für die Auflösung des Vereins ist eine Generalversammlung zu diesem Zweck einzuberufen. Die Abstimmung erfolgt nach §10 (9).
- (2) Sofern die Generalversammlung nichts anders beschließt, sind die Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen dem Projekt „Campus der Religionen“ bzw. falls dieses nicht fortgesetzt wird, einem gemeinnützigen, karitativen Verein zu. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Wien, 8.2.2022



Vorsitzender: BDir. Arch. Dipl.-Ing. Harald Gnisen



Schriftführer: Superintendent MMag. Dr. Matthias Geist